

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Absolutes Halteverbot einem Teilbereich der „Schulstraße“ in der Gemeinde Altendorf

Anlage

1 Beschilderungsplan

Aufgrund der §§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 1 und 3 Satz 1 StVO i. V. m. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) erlässt die Gemeinde Altendorf als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.) Schulstraße, Altendorf

In der „Schulstraße“ in Altendorf wird in einem Teilbereich (zwischen den jeweiligen Einmündungen zu der „Bamberger Straße“ bzw. der „Jurastraße“ – siehe rote Markierung im Beschilderungsplan) das absolute Halteverbot angeordnet.

Die Aufstellung der VZ 283-10, 283-20 und 283-30 erfolgt entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten Beschilderungsplan. Dieser Beschilderungsplan ist insoweit Bestandteil dieser Anordnung.

Gründe:

Die Straßenverkehrsordnung findet auf allen dem öffentlichen Verkehr tatsächlich zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen Anwendung.

Die Einrichtung eines absoluten Halteverbotes im genannten Bereich war notwendig, da durch diesen Straßenabschnitt der Schulstraße in den Wintermonaten der Räum- und Streudienst der Gemeinde fahren muss. Parkende Fahrzeuge im betroffenen Bereich behindern den Winterdienst derart, dass dieser nicht in die Schulstraße einfahren bzw. diese durchfahren und somit die Räum- und Streupflicht nicht ordnungsgemäß durchführen kann. Die Fahrzeuge stellen in diesem Fall neben einer starken Behinderung auch die Gefährdung des Straßenverkehrs und aller Verkehrsteilnehmer dar.

Unter Berücksichtigung aller straßenverkehrsrechtlichen Aspekte wurde die Anordnung der absoluten Halteverbote beschlossen.

Die hierfür erforderliche Anordnung wird von der Gemeinde Altendorf als Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Der Regelung in § 45 Abs. 9 StVO wurde insoweit entsprochen.

Hinweise:

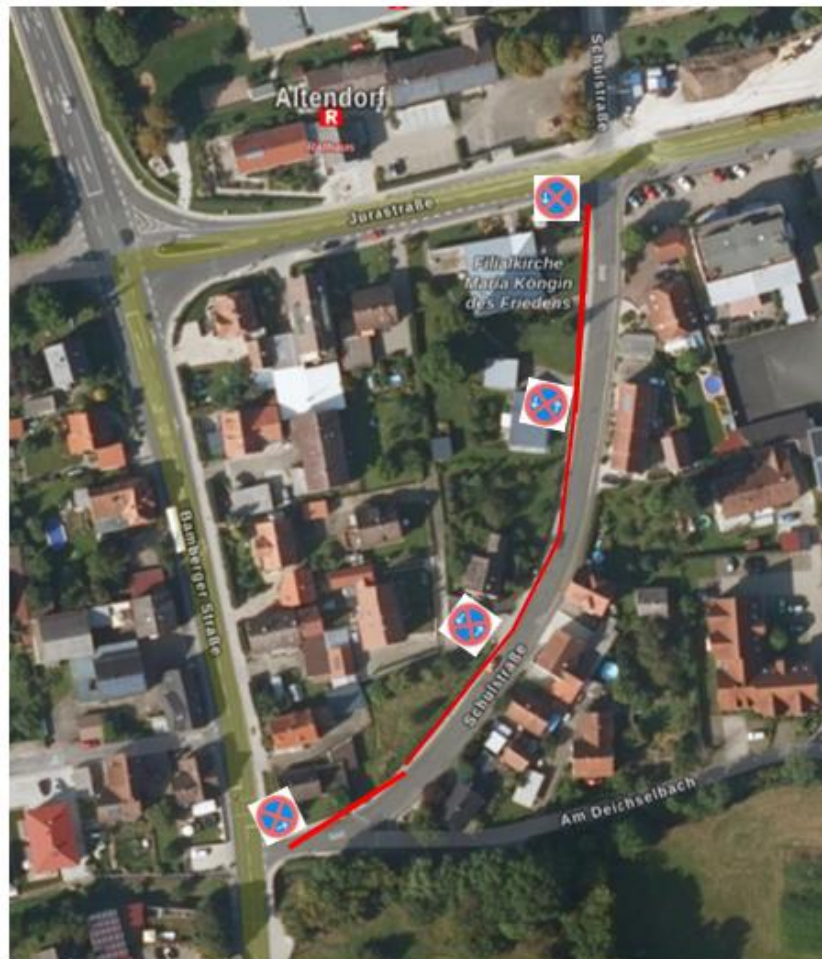
Die Kosten für Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen dieser Anordnung sind gemäß § 5 b Abs. 1 StVG von der Gemeinde Altendorf als örtliche Straßenverkehrsbehörde und Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu tragen, in deren Verlauf die Verkehrszeichen angebracht werden.

Diese Anordnung wird erst mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam. Zuwiderhandlungen gegen angeordnete Verkehrszeichen nach § 41 StVO sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet.


Karl-Heinz Wagner



1. Bürgermeister



Legende:

	VZ 283-10	
	VZ 283-30	
	VZ 283-20	